



2024/BV/202-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 18.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Henning Porsch	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	30.01.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, gem. § 4 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13, abweichend folgende monatliche Aufwandsentschädigungen zu zahlen:

	Soll bis 2024 (max. in € mtl.)	Ist (in € mtl.)	Gem. VO ab 2024 (max. in € mtl.)	Beschluss (in € mtl.)
Gemeindewehrführer	200,00	240,00	400,00	400,00
Stellv. Gemeindewehrführer	100,00	120,00	200,00	200,00
Gemeindejugendfeuerwehrwart, gekürzt um ½ bei Wahrnehmung Jugendwart in einer Wehr	k.A.	85,00	k.A.	250,00
Schriftführer GWF	k.A.	-	k.A.	30,00
FFW Lübtheen				
Ortswehrführer	140,00	140,00	200,00	200,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	70,00	100,00	100,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart Lübtheen	k.A.	80,00	100,00	100,00
Stellv. Gerätewart	k.A.	-	50,00	50,00
Ansprechpartner Jessenitz	k.A.	40,00	k.A.	40,00
Jugendwart	k.A.	85,00	125,00	125,00

Stellv. Jugendwart	k.A.	40,00	62,50	62,50
Kinderfeuerwehr	k.A.	40,00	k.A.	80,00
Stellv. Kinderfeuerwehr	k.A.	40,00	k.A.	40,00
FFW Lübbendorf				
Ortswehrführer	140,00	120,00	200,00	180,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	60,00	100,00	90,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart	k.A.	40,00	100,00	75,00
Jugendwart	k.A.	50,00	125,00	75,00
FFW Garlitz				
Ortswehrführer	140,00	120,00	200,00	180,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	60,00	100,00	90,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart	k.A.	40,00	100,00	75,00
Jugendwart	k.A.	50,00	125,00	75,00

Die neuen Sätze für die Aufwandsentschädigung werden mit Wirkung vom 01.01.2024 rückwirkend gezahlt.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 – 13, mit Wirkung zum 01.01.2024, tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung besteht die Möglichkeit, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren an die neue Verordnung anzupassen. Dabei sind gem. § 4 Abs. 2 bei der Höhe der Entschädigungen u.a. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, Art und Größe der Feuerwehr sowie die Anzahl der Einsatzfahrzeuge zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist bei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung eine Differenzierung zwischen den Ortswehren erfolgt. Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen soll die aufopferungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember Nr. 28

Tag	INHALT	Seite
14.12.2023	Gesetz zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben Ändert Gesetz vom 27. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3	891
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 10	893
18.12.2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 59	894
18.12.2023	Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 60	920
18.12.2023	Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 830 - 3	923
18.12.2023	Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 19	924
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes Ändert Gesetz vom 29. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 2	929
18.12.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes Ändert Gesetz vom 18. Februar 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 252 - 2	932
18.12.2023	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 4	934
8.12.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ Ändert VO vom 13. September 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18	940
11.12.2023	Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13	941

Fortsetzung auf Seite 890

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstaussfall.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinde zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Auf-

wandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstauffallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.